

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157;
ZPO §§ 286, 561 Abs. 2; HGB §§ 1, 2, 17

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 316/75

Urteil des BAG vom 25. März 1976 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 316/75

7 Sa 109/74 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
25. März 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

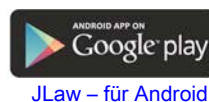
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Jahnz für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 24. April 1975 - 7 Sa 109/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin von dem Beklagten ein betriebliches Altersruhegeld beanspruchen kann.

Der Beklagte betrieb eine Künstleragentur. Die am 13. Oktober 1912 geborene Klägerin war bei ihm seit dem 1. Januar 1960 als Sekretärin gegen ein Monatsgehalt von zuletzt 1.250,-- DM beschäftigt. Der Beklagte hat das Arbeitsverhältnis am 29. Juni 1973 zum 31. Dezember 1973 gekündigt mit der Begründung, aus gesundheitlichen Gründen gebe er seinen Betrieb auf. In einem von der Klägerin angestregten Kündigungsschutzprozeß haben die Parteien in einem Vergleich vom 9. Mai 1974 festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch ordentliche Kündigung zum 31. Dezember 1973 aufgelöst wurde.

Mit der am 9. November 1973 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat die Klägerin einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung geltend gemacht. Sie hat sich dafür auf ein Schreiben des Beklagten berufen, das mit Weihnachten 1961 datiert war und in dem es u. a. heißt, um der Klägerin und auch den anderen Kollegen der Agentur seinen Dank und seine Anerkennung für die bisherige Mitarbeit zum Ausdruck zu bringen, habe der Beklagte eine Pensionskasse gegründet; sollte es das Schicksal so wollen, daß die Klägerin der Firma bis ins hohe Alter ihre Dienste zur Verfügung stelle, so werde sie selbstverständlich in den Genuß der Zahlungen dieser Kasse kommen.

Zur selben Zeit hat der Beklagte eine Versorgungsordnung vom 24. Dezember 1961 erlassen, die nach seiner Behauptung im Betriebe bekannt gemacht worden ist. Diese Versorgungsordnung sah als Versorgungsleistungen u. a. Altersrenten vor, für die Abschnitt IV zu Voraussetzungen und Höhe folgendes bestimmte:



- 3 -

"Scheidet ein Betriebsangehöriger nach Erreichen der Altersgrenze aus den Diensten der Firma aus, so erhält er eine lebenslängliche Altersrente.

Die Altersgrenze ist bei männlichen Betriebsangehörigen mit Vollendung des 65. Lebensjahres, bei weiblichen Betriebsangehörigen mit Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht.

Grundlage für die Bemessung der Altersrente ist die Hälfte des letzten rentenfähigen Arbeitsverdienstes abzüglich der anrechnungsfähigen Sozialrenten.

Hiervon werden für jedes rentenfähige Dienstjahr 4 %, insgesamt jedoch höchstens 100 % als Altersrente gewährt."

Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses aus anderen Gründen als durch Tod oder Erwerbsunfähigkeit sollten alle Versorgungsansprüche erlöschen. Es war vorgesehen, daß der Beklagte Rückdeckungsversicherungen abschließen konnte. In Abschnitt XIV der Versorgungsordnung hatte sich der Beklagte vorbehalten, die Versorgungsordnung zu ändern bzw. die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig so wesentlich verschlechterte, daß eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden könne. Ein Recht, die Versorgungsordnung zu ändern bzw. die Leistungen zu kürzen oder einzustellen war ferner vorgesehen, wenn die bei der Einrichtung des Versorgungswerkes maßgebenden Verhältnisse sich nachteilig so wesentlich änderten, daß der Firma die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange der Pensionsberechtigten nicht mehr zugemutet werden könne.

Im Jahre 1970 beabsichtigte die Klägerin, das Arbeitsverhältnis zu beenden. Es kam daraufhin zu Gesprächen zwischen den Parteien und zu einem Schreiben des Beklagten vom 29. Juli 1970, in dem zur Versorgung folgendes ausgeführt war:



- 4 -

"Die Pensionszulage mit Erreichung der Altersgrenze haben Sie als einzige Dame des Betriebes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in gleicher Form - wie auch einige Kollegen vor Jahren schriftlich - erhalten. Der auszufällende Betrag wird, wenn es überhaupt dazu kommt, durch die Versicherungs-Gesellschaft errechnet. Nach Auskunft des Herrn B erreicht er in der Regel etwa 50 % des zuletzt gezahlten Monatsgehalts. Hierbei wäre noch zu erwähnen, daß ich Ihnen ausdrücklich erklärt habe, daß bei Frauen im Augenblick das 62. und bei Männern das 65. Lebensjahr erreicht werden muß. Ich füge jedoch mit Nachdruck hinzu, daß Sie in der gegenwärtigen Situation möglicherweise mit Erreichen des 60. Lebensjahres, auch in diesem Falle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, in den Genuß der Betriebsaltersversorgung kommen könnten, wenn die derzeitige im Bundesarbeitsministerium erarbeitete Gesetzesvorlage durch Bundestag und Bundesrat in einem, bzw. eineinhalb Jahren verabschiedet wird."

Mit Datum vom 1. Oktober 1973 erließ der Beklagte folgende Änderung der Versorgungsordnung vom 24. Dezember 1961:

- "I. Die Firma bedauert, auf Grund der Verlustvorträge für die Jahre 1970, 1971, 1972 und nach bisher vorliegender Zwischenbilanz auch 1973, Ziffer 14 (Änderung und Aufhebung der Versorgungsordnung vom 24. Dezember 1961, Absätze a) bis c) und Absatz 2 Seite 6 anwenden zu müssen.
- II. Die Firma ist - in der Hauptsache verursacht durch den ruinösen Wettbewerb der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit gegen "behördlich beauftragte Personen" und die damit entstandenen wirtschaftlichen Verhältnisse - gezwungen, auch unter objektiver Beachtung der Belange der Pensionsberechtigten, in Aussicht gestellte oder bereits erbrachte Leistungen ab sofort zu widerrufen bzw. einzustellen.
- III. Die Änderung der Versorgungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft."

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Klägerin hat geltend gemacht, durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses habe sie ihre Versorgungsansprüche nicht verloren. Sie hat im ersten Rechtszug beantragt festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin die bisher anteilige Pensionszulage nach Erreichen der Altersgrenze zu bezahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Im ersten Rechtszug hat er sich zu der Klage nicht geäußert, weil er krankheitsbedingt seinem Prozeßbevollmächtigten keine Informationen habe erteilen können.

Das Arbeitsgericht hat der Feststellungsklage stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. Er hat dem Klagebegehren entgegengehalten, daß wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sämtliche Versorgungsansprüche erloschen seien. Zum selben Ergebnis habe auch der Widerruf geführt. Hierzu sei er berechtigt gewesen. Seine Künstleragentur habe schon seit 1970 mit Verlust gearbeitet. Dies ergebe sich aus den überreichten Bilanzen zum 31. Dezember 1969, 31. Dezember 1970 und 31. Dezember 1971. Der Beklagte habe aus seinem Privatvermögen insgesamt 350.000,-- DM in die Agentur eingebracht. Diese Einschüsse aus privaten Mitteln, die infolge der Erschöpfung der privaten Mittel weiter nicht mehr möglich seien, hätten allein dem Ausgleich laufender Verluste gedient.

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, ihr Versorgungsanspruch richte sich nach dem Schreiben vom 29. Juli 1970. Die Versorgungsordnung vom 24. Dezember 1961 mit ihrem Widerrufsvorbehalt gelte für sie nicht. Im übrigen seien auch die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht erfüllt. Der Beklagte habe zumindest erhebliches Privatvermögen, das ihm die Pensionszahlung ermögliche. Die Klägerin ist im Berufungsrechtszug zur Leistungsklage übergegangen. Auf der



- 6 -

- 6 -

Grundlage des Schreibens vom 29. Juli 1970 sei die Höhe des Altersruhegeldes nach § 315 BGB auf 50 v.H. ihres letzten Monatsgehalts zu bemessen. Sie hat deshalb für die Zeit ab 1. Januar 1974 monatlich 625,-- DM als Ruhegeld gefordert. Für die ersten elf Monate der Zahlung hat sie auch einen Zinsanspruch erhoben.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klägerin für die Zeit ab 1. Januar 1974 ein monatliches Altersruhegeld in Höhe von 213,64 DM zuerkannt. Zur Höhe hat das Berufungsgericht angenommen, die Klägerin könne nach der Versorgungsordnung für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit 4 % des Unterschiedsbetrages zwischen der Hälfte ihrer letzten Bezüge von 1.250,-- DM und der Hälfte der Sozialversicherungsrente von 487,-- DM beanspruchen. Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe :

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß der Beklagte der Klägerin ab 1. Januar 1974 betriebliches Altersruhegeld zahlen muß.

I.1. Anspruchsgrundlage ist das Schreiben des Beklagten von Weihnachten 1961 in Verbindung mit der Versorgungsordnung vom 24. Dezember 1961. Das Schreiben vom 29. Juli 1970 hat den Anspruch nur bestätigt, ihn aber weder begründet noch inhaltlich abweichend von den vorgenannten Regelungen gestaltet. Davon ist das Landesarbeitsgericht mit Recht ausgegangen. Wenn es den Hinweis in dem Schreiben vom 29. Juli 1970, Altersgrenze für Frauen sei das 62. Lebensjahr, nicht als gewollte ungünstigere Regelung gegenüber der Pensionsordnung gewertet hat, so begegnet dies keinen Bedenken. Auch die Revision hat hierzu nichts beanstandet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

2. Zu dem Einwand des Beklagten, die Klägerin könne Versorgungsleistungen nicht verlangen, weil sie eine für den Abschluß der Rückdeckungsversicherung notwendige ärztliche Untersuchung verweigert habe, hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, der Beklagte habe seinen Beweisantrag dazu nicht aufrechterhalten. Das bedeutet: Eine entsprechende Weigerung hat das Berufungsgericht nicht feststellen können. Dies hat die Revision mit einer Verfahrensrüge nicht angegriffen, so daß der Senat an die entsprechende Feststellung gebunden ist (§ 561 Abs. 2 ZPO).

3. Da die Klägerin bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 60. Lebensjahr vollendet hatte, erfüllt sie ab 1. Januar 1974 die Voraussetzung, von der nach Abschnitt IV der Versorgungsordnung die Leistung der Altersrente abhängig. Es kommt daher nicht darauf an, ob ihre Versorgungswartschaft aufrechtzuerhalten war.

II. Der Widerruf der Versorgungszusage durch den Beklagten vom 1. Oktober 1973 hat die Ansprüche der Klägerin nicht beseitigt.

1. a) Die Voraussetzungen, unter denen der Beklagte sich den Widerruf der zugesagten Versorgung vorbehalten hatte, waren in Abschnitt XIV der Versorgungsordnung niedergelegt. Der Widerruf sollte bei einer nachhaltigen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens möglich sein, wenn die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zumutbar sei (Abschnitt XIV Abs. 1 Buchst. a) der Versorgungsordnung). Dabei handelt es sich um den speziellen Mustervorbehalt nach Abschnitt 41 Abs. 3 EStR, der in seinen Voraussetzungen ähnlich zu beurteilen ist wie der allgemeine Vorbehalt in Abschnitt XIV Abs. 2 der Versorgungsordnung (vgl. dazu Heissmann, Die Betrieblichen Ruhegeld-Verpflichtungen, 6. Aufl., S. 160 ff.).



- 8 -

b) Nach der Rechtsprechung des Senats erlaubt ein solcher Vorbehalt eine Kürzung oder Leistungsverweigerung nicht schon bei einer nachhaltigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation. Vielmehr müssen die Interessen beider Parteien unter objektiver Beachtung der Belange auch des Arbeitnehmers gegeneinander abgewogen werden. Erst wenn diese Interessenabwägung die Unzumutbarkeit der Leistung ergibt, darf ein Leistungsverweigerungsrecht in Betracht gezogen werden (AP Nr. 157 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 1 a der Gründe]).

c) Nach diesen Grundsätzen ist auch hier zu beurteilen, ob der Widerruf berechtigt war. Zwar erhielt die Klägerin noch keine Versorgung, als der Beklagte den Widerruf erklärte; aber der Beginn der Leistungen stand unmittelbar bevor. Das Arbeitsverhältnis war zum 31. Dezember 1973 gekündigt, und die Klägerin hatte ab 1. Januar 1974 Anspruch auf Altersrente. Die Frage, wie für erst in weiterer Zukunft zu erbringende Versorgungsleistungen die nachhaltige Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage zu bewerten ist, tritt bei diesem Sachverhalt nicht auf.

2. Für die Frage, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse den Beklagten berechtigten, die Versorgungszusage zu widerrufen, kam es auf seine persönlichen Vermögensverhältnisse an.

a) Der Beklagte hat die Künstleragentur als Einzelfirma betrieben. Ob er überhaupt Kaufmann war und als solcher eine Firma geführt hat, steht nicht fest. In Betracht käme, da er Zivil- und nicht Handelsmakler war (vgl. Brüggemann-Würdinger, HGB, 3. Aufl., § 1 Anm. 52), nur die Begründung der Kaufmannseigenschaft nach § 2 HGB. Jedenfalls aber war er als Alleininhaber des Betriebes auch persönlich aus der

- 9 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Versorgungszusage verpflichtet. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Künstleragentur allein konnten deshalb eine Verweigerung des Ruhegeldes nicht rechtfertigen, wenn nicht auch feststand, daß der Beklagte die Leistungen nicht aus seinem sonstigen Vermögen erbringen kann (vgl. BAG 17, 331 [335] = AP Nr. 104 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 1 der Gründe]; AP Nr. 157 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 1 der Gründe]; Urteil vom 13. März 1975 - 3 AZR 446/74 - [demnächst] AP Nr. 167 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu I 3 der Gründe] = BB 1975, 1114).

b) Die dem Beklagten erteilte Auflage, durch ein Gutachten und einen Sozialplan darzulegen, daß der Widerruf erforderlich war, um die Agentur fortführen zu können, genügte daher nicht, weil es auch auf die persönlichen Vermögensverhältnisse ankam. Diese Auflage war noch aus einem anderen Grunde unerheblich. Es war unstreitig, daß der Beklagte seine werbende geschäftliche Tätigkeit zum 31. Dezember 1973 aufgegeben hat. Deshalb konnte der Widerruf nicht mehr dazu dienen, die Fortführung der Agentur zu ermöglichen (vgl. BAG 24, 204 [209 f.] = AP Nr. 9 zu § 61 KO [zu I 4 der Gründe]; BAG AP Nr. 157 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 3 a der Gründe]; Urteil vom 13. März 1975 - 3 AZR 446/74 - [demnächst] AP Nr. 167 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 2 b der Gründe] = BB 1975, 1114).

c) Da es auf die wirtschaftliche Lage der Künstleragentur nach den vorstehenden Erwägungen nicht ankommt, kann dahingestellt bleiben, ob das Landesarbeitsgericht zu Recht festgestellt hat, der Beklagte habe die wirtschaftlich schlechte Lage des Betriebes nicht ausreichend dargetan. Soweit die Revision hierzu Verfahrensrügen erhoben hat, kann deren Zulässigkeit und Begründetheit unentschieden bleiben.

3. Das Berufungsgericht ist nicht dabei verblieben, die wirtschaftliche Lage der Agentur zu würdigen. Es hat auch geprüft, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten selbst ihn berechtigten, die Versorgungszusage zu widerrufen.

a) Das angefochtene Urteil hat dazu festgestellt, der Beklagte habe es an jeglicher Einlassung zur persönlichen finanziellen Leistungsfähigkeit fehlen lassen. Er müsse deshalb zu der Versorgungszusage stehen. Damit hält das Landesarbeitsgericht dem Beklagten vor, er habe nicht dargelegt, daß seine wirtschaftlichen Verhältnisse es nicht gestatten, die Leistungen aus der Versorgungszusage zu erbringen.

b) Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe die Darlegung auf S. 7 der Berufungsbegründung übersehen. Dort sei unter Beweisantritt vorgetragen, daß der Beklagte 350.000,-- DM eingeschossen habe, um Verluste aufzufangen, und daß solche Einschüsse infolge Erschöpfung der privaten Mittel nicht mehr möglich seien.

Damit hat der Beklagte keinen Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen § 286 ZPO dargetan. Dieses Vorbringen genügte nicht, um die wirtschaftliche Lage zu erhellen, wie sie sich für die Pensionsleistungen an die Klägerin darstellt. Wenn der Beklagte Zuschüsse in einer Größenordnung nicht mehr aufbringen konnte, um die Agentur lebensfähig zu halten, so ergibt sich daraus nichts für die Frage, ob er nicht persönlich imstande war, die Versorgung für die Klägerin zu leisten. Hierzu mußte er sich insbesondere deshalb substantiiert äußern, weil die Klägerin behauptet hatte, nach ihrem Wissen besitze er nennenswertes Privatvermögen.



c) Da der Beklagte nach den den Senat bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts (§ 561 Abs. 2 ZPO) keinerlei Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, ist es weder erforderlich noch möglich zu erörtern, wie im einzelnen die Belange des Versorgungsempfängers mit denen des Arbeitgebers abzustimmen sind, wenn dieser sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Der vorliegende Fall ist deshalb nicht geeignet, auf die Kritik von Gumpert (BB 1975, 1115 f.) einzugehen. Gumpert hat beanstandet, daß in der Entscheidung des Senats vom 13. März 1975 (- 3 AZR 446/74 - [demnächst] AP Nr. 167 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 2 b der Gründe] = BB 1975, 1114) gesagt ist, die Auffassung, die Gläubiger von Pensionsansprüchen müßten zurückstehen, wenn die persönliche wirtschaftliche Existenz des Arbeitgebers gefährdet sei, finde im Recht keine Stütze.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Martin

Jahnz

